

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 31. Mai 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 107.) Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Pfarrerrandes. — (Nr. 108.) Erhöhung der Dienstseinkommensbezüge des Pfarrerrandes. — (Nr. 109.) Gewährung von Kinderbeihilfen an über 21 Jahre alte Kinder von Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen. — (Nr. 110.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 111.) Stellenzulagen für vereinigte Kirchen- und Schulämter. — (Nr. 112.) Gewährung von Vorschüssen für Kirchengemeinden für das Kirchensteuerjahr 1923 aus staatlichen Mitteln. — (Nr. 113.) Ermittlung der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Reichseinkommensteuer. — (Nr. 114.) Festsetzung des Pachzinses durch das Pachteinigungsamt. — (Nr. 115.) Verpächterbeihilfen für die Pachteinigungsämter. — (Nr. 116.) Gefangbuchpreise. — Personal- und andere Nachrichten.

(Nr. 107.) Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Pfarrerrandes.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

G. O. I. 2198.

Berlin-Charlottenburg, den 18. April
12. Mai 1923.

Zwecks Anpassung an die durch die Vorauszahlungen vom März 1923 (cf. E. O. I. 1620 vom 22. März d. Js. mit G. I. 770 vom 20. März d. Js.) veranlaßten Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Staatsbeamten in Preußen (cf. Verfügung des Fin.-Min. vom 11. April d. Js. — Bes. 1174/Lo 1000) ordnen wir hierdurch für den Bereich unserer Kirche folgendes an:

A.

I. Die in § 1 der Grundsätze vom 27. November 1922 (R. G.- u. B.-Bl. S. 208) bezeichneten Geistlichen haben **sofort** neben ihren regelmäßigen Dienstbezügen zu erhalten:
einen **vollen** Betrag ihres für **April 1923** nach §§ 1 bis 7 a. a. O. in der Fassung vom 7. Februar 1923 (R. G.- u. B.-Bl. S. 4) zustehenden **monatlichen** Gesamteinkommens.

II. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Ruhestandsgeistlichen nach § 14 sowie für die Witwen und Waisen nach § 19 a. a. O.; soweit deren Bezüge nach §§ 17 und 23 nur teilweise zahlbar sind, ist lediglich dieser zahlbare Teilbetrag zugrunde zu legen.

III. Als Stichtag (für den Teilnehmerkreis, die maßgebende Dienstaltersstufe, die Ortsklasse, die Anwartschaften auf Kinder- und Frauenbeihilfe, die Höhe der nach §§ 17, 23 a. a. O. zahlbaren Teilbeträge usw.) hat der **1. April 1923** zu gelten.

IV. Beim Ableben eines Geistlichen im Amt oder eines Ruhestandsgeistlichen, der den Stichtag (III), nicht aber den 14. April oder den 15. Mai 1923 erlebt hat, ist der Betrag zu I nur gnadenberechtigten Hinterbliebenen (**nicht den Erben als solchen**) zu zahlen, und zwar

1. in **voller** Höhe, wenn das Ableben **nach** dem 30. April 1923,
2. mit **drei Vierteln**, wenn das Ableben **vor** dem 1. Mai 1923 erfolgt ist.

Im übrigen rechnen die nach vorstehender Regelung zu zahlenden Mehrbeträge **nicht** zu der vollen Besoldung, nach der die Gnadenbezüge gemäß § 29 a. a. O. zu bemessen sind.

B.

I. Für die nach A I den Geistlichen im Amte zustehenden Ausgleichsbezüge gelten die Anrechnungs-, Festsetzungs- und Aufbringungsvorschriften der §§ 8, 9, 11 und 12 vom 27. November 1922 (R. G.- u. B.-Bl. S. 208).

Um die Geistlichen den Absichten dieser Notstandsbeihilfe entsprechend alsbald unter Vermeidung zeitraubender Vorverhandlungen in den Besitz der ihnen hiernach zustehenden Bezüge zu bringen, ermächtigen wir hierdurch gemäß § 12 Abs. 3 a. a. O. die Konsistorien, die nach A I er-

forderlichen Vollbeträge sogleich den beteiligten Kirchengemeinden als Beihilfenabschläge bzw. als Vorschüsse nach Maßgabe unseres Runderlasses vom 5. März d. Js. — E. O. I. 1189 — zu überweisen. Soweit indessen aus den bei den Konsistorien ruhenden Unterlagen für die Prüfung des den Gemeinden zwecks Aufbringung der Normalbesoldung des laufenden Vierteljahres erwachsenden Beihilfe- bzw. Vorschußbedarfs ohne weiteres festzustellen ist, daß auch für die Bereitstellung der jetzigen Bezüge nach A I noch örtliche Deckungsmittel (insbesondere aus Grundbesitzerträgen) vorhanden sind, dürfen landeskirchliche Abschläge bzw. Vorschüsse nicht gewährt werden.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 23. Mai 1923.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Um die Geistlichen den Absichten dieser Notstandshilfe entsprechend in den Besitz der ihnen nach vorstehendem Erlasse zustehenden Bezüge schleunigst zu bringen, werden wir für die Kirchengemeinden eine Beihilfeabschlagszahlung in voller Höhe des den Pfarrern zu zahlenden weiteren Monatsgehalts gewähren, soweit nicht greifbare örtliche Mittel verfügbar und hier festgestellt worden sind.

Diese Abschlagszahlungen können die Kirchengemeinden unter Einreichung ordnungsmäßiger Quittungen (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1923 S. 56) und unter Mitteilung der Post- bzw. Bankkonten bei den zuständigen Spezialkassen erheben, sobald den Kirchengemeinden die Verfügung über die erfolgte Anweisung, die nach Möglichkeit beschleunigt werden wird, zugegangen ist. Die durch die Übersendung dieser Abschlagszahlungen entstehenden Portokosten fallen den Kirchengemeinden zur Last.

Auch diese Abschlagszahlungen werden auf die am Schlusse des Rechnungsjahres von uns festzusetzenden endgültigen Beihilfen verrechnet und überhobene Beträge noch vor Schluß des Rechnungsjahres 1923 eingezogen werden.

Lgb. III. Nr. 1484.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 31. Mai 1923.

(Nr. 108.) Erhöhung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerrandes.

Für den Pfarrerrand unseres Aufsichtsbereichs werden in Anpassung an die neueste auf Grund der Verfügung der Preussischen Staatsminister vom 17. Mai d. Js. (Fin.-Min.-Bes. 1730/Lo 1326) erfolgte Besoldungsaufbesserung der Staatsbeamten erhöht:

Der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und zur Kinderbeihilfe gemäß §§ 6, 7 der Grundsätze vom $\frac{27. \text{November}}{21. \text{Dezember}}$ 1922 (R. G. = und B.-Bl. S. 208)

für Monat Mai 1923 auf 1460 % } 1. bis 16. Mai auf 1220 %,
v. 16. bis 31. Mai auf 1700 %
vom 1. Juni d. Js. ab auf monatlich 1700 %.

Die im § 5 Absatz 2 festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu welcher für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahr die volle Kinderbeihilfe unter den in Nr. 1 daselbst bezeichneten Voraussetzungen gewährt wird, erhöht sich zufolge Anordnung vom 7. Februar d. Js. (R. G. = u. B.-Bl. S. 4) vom 1. Mai d. Js. ab auf 30 000 M monatlich, während die Frauenbeihilfe vom 1. Mai d. Js. ab auf monatlich 16 000 M festgesetzt wird.

Demgemäß erhöht sich auch zufolge §§ 16 und 21 der angeführten Grundsätze der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche und Pfarrwitwen.

Die Kirchengemeinden wollen für die Auszahlung der den im Amte stehenden Geistlichen hiernach zustehenden Mehrbezüge alsbald Sorge tragen. Soweit die Kirchengemeinden diese Mehrbezüge nicht aus örtlichen Deckungsmitteln, insbesondere aus Grundbesitzerträgen, bestreiten können, werden wir ihnen eine weitere Beihilfeabschlagszahlung gewähren, deren Berechnung und Anweisung nach Möglichkeit beschleunigt werden wird.

Um indessen den Empfangsberechtigten — dem Zweck dieser dringlichen Teuerungsfürsorge entsprechend — noch schleuniger die ihnen zugeordneten Unterhaltungsmittel — unabhängig von dem in jedem Falle zeitraubenden Anrechnungs- und Aufbringungsverfahren — zu-

kommen zu lassen, und dadurch einer weiteren Entwertung der Erhöhungsbeträge möglichst vorzubeugen, haben wir mit Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats die Regierungshauptkassen angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtgemeinden, soweit sie vorschriftsmäßige Quittungen der zuständigen zahlenden Kasse einreichen, einen einmaligen Vorschuß von

400 000 M

für jeden Geistlichen auf die für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni zu zahlende weitere Abschlagszahlung auf Pfarrbesoldungsbeihilfen unmittelbar bzw. durch die zuständige Spezialkasse zu leisten.

Dieser Vorschuß wird auf die demnächst für Mai und Juni zur Anweisung gelangende Abschlagszahlung angerechnet; soweit der Vorschuß die letztere übersteigt, wird er auf die für Juli/September fällig werdenden landeskirchlichen Abschlagszahlungen verrechnet. Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Kirchengemeinden, denen keine örtlichen Deckungsmittel zur Aufbringung der erhöhten Ausgleichszuschläge zur Verfügung stehen, diesen Vorschuß zu erheben berechtigt sind.

Die Quittung hat folgendermaßen zu lauten:

400 000 M

in Worten: „Vierhunderttausend Mark“

einmaligen Vorschuß auf die für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni d. Js. demnächst zur Anweisung kommende Abschlagszahlung der Pfarrbesoldungsbeihilfen haben wir aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke durch die Staatliche Kreiskasse in erhalten.

Der Gemeinde-Kirchenrat von bzw. der Gemeinde-Kirchenrat der Pfarodie.
(Kleines Siegel.)

Name des Vorsitzenden. Name des ersten Kirchenältesten. Name des zweiten Kirchenältesten.

Soweit zwei oder mehr Geistliche in einer Kirchengemeinde angestellt sind, ist die Summe entsprechend zu vervielfältigen und hinter Pfarrbesoldungsbeihilfen einzuschalten:

„für die beiden bzw. drei usw. Geistlichen der Gemeinde.“

Das Postcheck- oder Bankkonto der Kirchengemeinde ist der Kasse bei Übersendung der Quittung mitzuteilen. Die durch die Überweisung dieser Vorschüsse entstehenden Kosten fallen den Kirchengemeinden zur Last.

Egb. III. Nr. 1583.

D. G o f f n e r.

(Nr. 109.) Gewährung von Kinderbeihilfen an über 21 Jahre alte Kinder von Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 9. Mai 1923.

E. O. I. 1529.

Nach den Grundsätzen vom 27. November 1922 (R. G. und B.-Bl. S. 208 ff.) ist die Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder lediglich den Kirchengemeinden überlassen.

Diese Bestimmung wird zu Ungleichheiten und Härten führen, z. B. bei den Geistlichen der Kirchengemeinden, welche die entsprechenden Mittel nicht aufzubringen vermögen, oder bei den Ruhestands-pfarrern und Pfarrwitwen, die für ihre über 21 Jahre alten Kinder keine Beihilfen erhalten können. Um diese Härten zu vermeiden, haben sich die Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie der Finanzen dankenswerter Weise bereit erklärt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922

ab auf Grund des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 7. August 1922 staatliche Mittel auch für die Gewährung von

Kinderzulagen für solche Kinder im Alter von mehr als 21 bis zu 24 Jahren, die sich noch in Schulausbildung oder in Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden, zur Verfügung zu stellen, sofern die Gewährung der Zulagen unter entsprechender Anwendung der für derartige Kinderzulagen an die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen und Tariffätze erfolgt.

Hierdurch sind wir in die erfreuliche Lage versetzt, die Konsistorien zu ermächtigen, in einschlägigen Fällen auf Antrag bei vorliegendem Bedürfnis nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Grundsätze widerrufliche Kinderzulagen zu bewilligen. Die Zulagen sind aus dem Hilfsfonds für

landeskirchliche Zwecke zahlbar zu machen und zwar bei den aktiven Geistlichen im Interesse des einheitlichen Steuerabzugsverfahrens gemäß unserem Runderlaß vom 20. Januar 1923 — E. O. I. 5275 — durch Vermittlung ihrer Kirchengemeinden, bei den Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen an die Antragsteller unmittelbar. Sie sind bei Ausgabeabteilung VII 1 a bzw. b bzw. c zu buchen.

Für im Amte stehende Geistliche dürfen derartige Zulagen erst dann aus landeskirchlichen Mitteln angewiesen werden, wenn festgestellt ist,

1. daß die beteiligte Kirchengemeinde nicht bereits ihrerseits eine derartige Zulage gemäß § 10 Nr. 2 der Grundsätze gewährt oder zu übernehmen in der Lage und willig ist,

2. daß die für die Zulage erforderlichen Deckungsmittel nicht aus dem Pfarrstellenvermögen bei zeitgemäßer Ausnutzung desselben, unbeschadet des für die sonstige Dienstfeinkommensversorgung des Stelleninhabers benötigten Bedarfs, beschafft werden können.

Sind teilweise Aufbringungsleistungen nach 1. oder 2. möglich, so ist die landeskirchliche Kinderzulage entsprechend zu kürzen.

Wir veranlassen die Konsistorien, dem Pfarrerstand von Vorstehendem Kenntnis zu geben.
gez. Unterschrift.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 23. Mai 1923.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen mit dem Ersuchen, auch die in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen von dem Inhalte Mitteilung zu machen. Etwaigen Anträgen auf Gewährung widerruflicher Kinderbeihilfen an über 21 Jahre alte Kinder wollen wir bis zum 1. Juli d. Js. entgegensehen. In den näher zu begründenden Gesuchen ist neben der Bedürftigkeit auch der Nachweis zu führen, daß sich die fraglichen Kinder unter Angabe ihrer Geburtstage noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden. Der zu ergreifende Lebensberuf ist näher zu bezeichnen.

Bei den im Amte befindlichen Pfarrern ist außerdem nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 des vorstehenden Erlasses zutreffen. Soweit Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden, ein eigenes Einkommen beziehen, ist dieses in Monatshöhe anzugeben. Im übrigen gelten für die Gewährung auch dieser widerruflichen Kinderzulagen die im § 5 der neuen Grundsätze gegebenen Bestimmungen (vergl. Kirchl. Amtsblatt 1923 S. 2 bis 3). Die in Frage kommenden Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen sind daher verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die die Gewährung dieser Kinderzulage beeinflussen könnten, uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Egb. III. Nr. 1417.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 25. Mai 1923.

(Nr. 110.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, die Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres so gleich zu erneuern.

Die Papierpreise und Druckkosten sind derartig gestiegen, daß wir uns leider genötigt sehen, den Bezugspreis für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember d. Js. auf 4000 M festzusetzen. Die Einziehung der Zeitungsbezugsgelder — Halbjahrsbetrag 4000 M — kann, wie bisher, durch den bestellenden Brieft Träger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Herren Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Brieftägern ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der örtlichen oder zuständigen Postanstalten die Erhöhung des Bezugspreises noch nicht enthalten sollte, wollen die Herren Geistlichen auf diese ausdrücklich bei der Bestellung aufmerksam machen. Gegen die Übernahme der Amtsblattkosten auf die Kirchenkassen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Egb. III. Nr. 1441.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

(Nr. 111.) Stellenzulagen für vereinigte Kirchen- und Schulkämter.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 1. Februar 1923.

U III E Nr. 2035. 1.

Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalbezüge der Volksschullehrer.

Um ein einheitliches Verfahren bei der Festsetzung der Anrechnungswerte der den Volksschullehrern gewährten Naturalleistungen herbeizuführen, wird folgendes bestimmt:

1. Nach § 17 Abs. 3 B.-D.-G. ist der Wert der Naturalleistungen mit einem „angemessenen“ Betrage auf das Diensteinkommen anzurechnen. Bei der Frage, was als angemessen anzunehmen ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Lehrer mit Naturalbezügen in seinem gesamten Dienst-einkommen einschließlich des Wertes der Naturalbezüge im allgemeinen nicht besser stehen soll, als ein Lehrer ohne Naturalbezüge. Als Anrechnungswerte können daher nur die „tatsächlichen“ Nutzungswerte bei Zugrundelegung der in der Gegend üblichen Durchschnittspreise in Betracht kommen.

2. Bei der Festsetzung der Anrechnungswerte müssen sowohl die Interessen der empfangsberechtigten Lehrer als auch die der unterhaltungspflichtigen Schulverbände gebührend berücksichtigt werden.

3. Es geht nicht an, einer freien Vereinbarung zwischen dem Lehrer und dem Schulverbande über die Bewertung der Naturalbezüge ohne weiteres zuzustimmen; vielmehr bedarf es zuvor einer eingehenden Prüfung, ob der vereinbarte Anrechnungswert den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, also „angemessen“ ist. Gegebenenfalls ist der Wert anders festzusetzen.

4. Bei den fortwährend sich ändernden Valuta- und Preisverhältnissen ist es bis auf weiteres leider nicht möglich, den Anrechnungswert im voraus für einen längeren Zeitraum festzusetzen. Es wird zunächst nicht zu umgehen sein, die Anrechnungswerte alljährlich einmal endgültig und zwar im Herbst festzusetzen und zwar in der Weise, daß die in einem Rechnungsjahr getroffene Festsetzung als vorläufige Festsetzung auch für das nächste Jahr solange gilt, bis eine neue endgültige Festsetzung (im Herbst) vorgenommen ist. Etwa überhobene Dienstseinkommensbeträge müssen von dem Lehrer bei der Gehaltzahlung (§ 273 B. G.-B.) noch vor dem Kassenabschluß des Rechnungsjahres wieder eingezogen, etwa zu wenig gezahlte Beträge sofort nachgezahlt werden.

5. Geliefertes Getreide usw. ist zu bewerten mit dem amtlich ermittelten, durchschnittlichen Preise, der im Monat der Lieferung — wohl in der Regel im September — im nächsten Markttorte für das freie (nicht etwa Umlage-) Getreide gezahlt wird, unter Abzug von 33 $\frac{1}{3}$ v. H. Dabei ist bei Naturalien, die nur der Gattung nach bestimmt sind, wenn im Einzelfalle über die Qualität des zu Liefernden nichts näheres gesagt ist, mittlere Art und Güte zugrunde zu legen. Heu, Stroh, Viehfutter, Eier usw. sind ebenfalls nach den in derselben Weise ermittelten Monatsdurchschnittspreisen des nächstgelegenen Markttortes unter Abzug von 10 v. H. zu bewerten.

6. Für die Bewertung der überwiesenen Landnutzung kommt es nicht darauf an, ob das Land zum Schul-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen gehört, ob es von dem Schulverbande, der Kirchengemeinde gepachtet und dem Lehrer überwiesen ist oder ob es Eigentum des Schulverbandes oder der Kirchengemeinde ist. Es bleibt nur festzustellen, ob der Stelleninhaber das Land selbst nutzt (für eigene Rechnung nutzen läßt) oder ob er es verpachtet hat. In dem ersten Falle ist zu berücksichtigen, daß der Lehrer der Bewirtschaftung des Landes seine Zeit nur nebenbei widmen kann, daß er kein gelernter Landwirt ist und für seine aufgewendete Tätigkeit einen über den Anrechnungswert hinausgehenden Mehrerlös erwarten kann, oder daß, wenn er das Land ganz durch Andere bewirtschaften läßt, der Wert um die angemessenen Kosten der Bewirtschaftung geringer sein muß. Zweckmäßig erscheint es, den Anrechnungswert der Landnutzung nach den neuesten Pachtpreisen unter Abzug von 20 % zu bemessen, die für Ländereien von ungefähr gleicher Größe und Güte in der betreffenden Gegend ortsüblich bedungen werden. Im Notfalle könnte der Anrechnungswert auch auf ein Vielfaches des Grundsteuer-Meinertrages, in dem auch die Güte des Bodens zum Ausdruck gekommen ist, festgesetzt werden. Hat der Lehrer das Land verpachtet, so ist der Pachtbetrag, soweit er angemessen ist, in voller Höhe als Anrechnungswert festzusetzen. Erhält der Lehrer aber statt einer Pachtentlohnung (Pacht) eine Getreide- usw. Lieferung, wie es jetzt in weiterem Umfange üblich ist, so findet auf dieses Getreide usw. auch die Bestimmung unter Nr. 5 Anwendung.

Die ortsüblichen Pachtpreise werden zweckmäßig durch den Vorsteher des zuständigen Katasteramts unter Beteiligung des Gemeindevorstandes zu ermitteln sein.

Wegen der Festsetzung des Vielfachen des Grundsteuer-Reinertrages für die Bewertung der Landnutzung mußten sich dagegen die Regierungen mit den zuständigen Landwirtschaftskammern in Verbindung setzen.

Den Wert der Naturallieferungen endgültig einfach nach Prozentsätzen oder nach einem Vielfachen des alten Anrechnungswertes zu erhöhen, ist nicht zulässig.

7. Wenn Ackerland durch den Schulverband oder die Kirchengemeinde bestellt oder eine Kuhweide, eine Schaf- oder Schweineweide gewährt wird, wird vor der Festsetzung des Wertes gleichfalls die Landwirtschaftskammer zu hören sein.

8. Das Brennholz ist nach der Grundtaxe zu bewerten, nach der es in freier Auktion der nächstgelegenen fiskalischen oder kommunalen Forst ausbezogen wird. Dazu tritt gegebenenfalls ein Zuschlag von höchstens 50 v. H. für die Anfuhr des Holzes.

Die Regierungen (das Provinzialschulkollegium in Berlin) ersuche ich, hiernach in eine Prüfung der bisherigen Feststellungen einzutreten, und wenn diese im Ergebnis den vorstehenden Grundsätzen nicht entsprechen, neue Festsetzungen vorzunehmen (§ 17 Abs. 5 B.-D.-G.). Soweit bei diesen Festsetzungen die Vertretungen der Lehrerschaft angehört werden, werden zweckmäßig auch die Vertretungen der Schulverbände anzuhören sein. Für abgelaufene Rechnungsjahre können die neuen Festsetzungen keine Wirkung haben.

Im übrigen beauftrage ich die Regierung (das Provinzialschulkollegium) im Interesse der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Landlehrer von Schulaufsichtswegen keine Anregung zu geben, daß die bisherige Naturallieferung abgelöst oder der bisherige Gebrauch aufgehoben wird. Gerade in der jetzigen Zeit muß davon abgesehen werden, den Übergang zur Geldwirtschaft zu fördern; vielmehr ist es erwünscht, die jetzt vorhandene Mischung tunlichst beizubehalten. Bei Errichtung zweiter und folgender Lehrerstellen auf dem Lande wird darauf Bedacht zu nehmen sein, auch diesen Lehrern einen Teil ihres Dienst Einkommens in Naturalien zu geben, und wenn der erste Lehrer eine über den Bedarf hinausgehende Landnutzung hat, mit diesem wegen der Abgabe eines Teiles des Dienstlandes in Verbindung zu treten.

In Vertretung:
gez. Becker.

An die Regierungen usw.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Mai 1923.

I. Vorstehenden Erlaß bringen wir mit dem ausdrücklichen Hinweis zur Kenntnis, daß seine Vorschriften auch für die Bewertung der Einkünfte aus dem Dotationsvermögen einer mit einem Kirchenamt organisch verbundenen Volksschullehrerstelle maßgebend sind.

Zwar ist eine strenge Durchführung dieses Erlasses mit Rücksicht auf dessen Ziffer 4 erst im Herbst d. J. anhängig, um aber die so dringend notwendige wesentliche Heraussetzung der Stellenzulagen nicht länger hinauszuschieben, haben die drei pommerschen Regierungen sich nach weiteren Verhandlungen mit uns entschlossen, bereits jetzt mit Wirkung vom 1. April 1923 unter tunlichster Berücksichtigung der in obigem Ministerialerlaß gegebenen Richtlinien eine den Zeitverhältnissen angepaßte vorläufige Neubewertung sämtlicher Naturalleistungen nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen. Erst nach der Neufestsetzung der Anrechnungswerte für alle vereinigten Stellen im Laufe des Juni läßt sich übersehen, ob allein schon die bisherigen Dotationseinkünfte die Festsetzung einer angemessenen Stellenzulage für das Rechnungsjahr 1923 ermöglichen, oder ob — und gegebenenfalls in welcher Höhe — im Einzelfalle ein Zuschuß seitens der Kirchengemeinde zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung notwendig ist. Eine diesbezügliche Beschlußfassung der kirchlichen Körperschaften ist daher bis zur Bekanntgabe weiterer Weisungen einstweilen zurückzustellen.

Für das verflossene Rechnungsjahr 1922 kommt eine nachträgliche Gewährung von Zuschüssen aus Kirchenkassemitteln zur Erhöhung der Stellenzulagen nicht mehr in Frage, nachdem die Regierungen in Stettin und Köslin die Stellenzulagen innerhalb der lediglich durch die letzte Bewertung der Naturalleistungen gesetzte Höchstgrenze festgesetzt haben, und die Regierung in Stralsund überhaupt von einer Neufestsetzung der Stellenzulagen für das letzte Vierteljahr abgesehen hat.

Wir empfehlen daher denjenigen Kirchengemeinden, die wegen zu niedriger Bewertung der Naturalleistungen die Entscheidung des Kreisausschusses oder gegen die Festsetzung der Stellenzulage die Entscheidung des Provinzialrats angerufen haben, nunmehr ihren Einspruch oder ihre Beschwerde als gegenstandslos zurückzuziehen.

II. Wir sehen uns ferner veranlaßt, bei dieser Gelegenheit die für die Festsetzung der Stellenzulagen wesentlichsten rechtlichen Gesichtspunkte erneut hervorzuheben, die, wie wir aus zahlreichen Berichten in letzter Zeit haben entnehmen müssen, noch immer völlig verkannt werden.

Die Grundlage bilden auch heute noch die durch § 16 des Volksschullehrerdienssteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 ausdrücklich aufrechterhaltenen, im Kirchlichen Amtsblatt von 1922 S. 160 abgedruckten Bestimmungen des § 6 des alten Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909. Danach soll der Inhaber eines mit einem Kirchenamt organisch verbundenen Schulamtes ein höheres Grundgehalt beziehen wie ein Lehrer ohne Kirchenamt. Das Dienst Einkommen der Inhaber vereinigter Ämter ist also ein einheitliches und besteht aus den gesetzlichen Lehrerbezügen sowie der Stellenzulage — dem früheren Grundgehaltsmehrbetrag — für die kirchliche Mühewaltung. Nur eine angemessene Zulage soll also der betreffende Kirchenbeamte für den kirchlichen Dienst erhalten, da er ja seinen standesgemäßen Lebensunterhalt bereits in dem nichtkirchlichen Amt verdient.

Diese Entschädigung für den Kirchendienst setzt sich aber nun nicht nur, wie immer irrtümlich angenommen wird, aus rein kirchlichen Einkünften zusammen, sondern, solange die organische Verbindung der Ämter besteht, kommen für ihre Bemessung u. a. auch die Einkünfte aus Schulquellen, insbesondere der Ertrag der Schulländereien, in Betracht. Denn nach § 6 Abs. 2 L.-B.-G. sind für die Bemessung der Stellenzulage „die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich der Zuschüsse aus Kirchentassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst“ — also insbesondere „zugüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft“ zu verwenden. Abgesehen von dem Nutzungswert des Küster- und Schulhauses, dessen Heranziehung sich auf den den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteil beschränkt, kommt es demnach auf das Eigentum, auf die Feststellung des rechtlichen Ursprungs der verschiedenen Stelleneinnahmen nicht an. Andererseits brauchen nicht sämtliche Stelleneinkünfte für die Stellenzulage verwandt zu werden, wenn sich ihre angemessene Festsetzung bereits durch eine nur teilweise Heranziehung der genannten Einnahmen ermöglichen läßt. Die über den Betrag der Stellenzulage alsdann noch hinausgehenden Anrechnungswerte der Dotationseinkünfte kommen in diesem Falle nach wie vor dem Schulverbande zugute.

Solange die eigenen Einnahmen einer Stelle in ihrer Gesamtheit bei angemessener Bewertung hoch genug sind, um die Erhöhung der Stellenzulage auf den für notwendig erachteten Betrag zu ermöglichen, besteht für die Kirchengemeinde kein Anlaß zur Bereitstellung neuer kirchlicher Mittel für die Befoldung des Stelleninhabers.

Diese „Einkünfte“, „Zuschüsse“ und „Einnahmen“, die die Stellenzulage bilden, empfängt der Stelleninhaber unmittelbar, sie werden ihm aber angerechnet, jedoch nicht, wie häufig irrtümlich angenommen wird, auf seine Lehrerbezüge, sondern auf das um den Betrag der Stellenzulage erhöhte Grundgehalt, derart also, daß der Inhaber einer vereinigten Stelle im Gegensatz zu einem Lehrer ohne Kirchenamt sein Lehrergehalt unverfürzt neben der ihm unmittelbar zufließenden Stellenzulage erhält. Bezieht beispielsweise ein Lehrer ohne Kirchenamt ein Gehalt von 2 000 000 M., und es gehören zu der Stelle Ländereien, deren Nutzungswert 150 000 M. beträgt, so erhält der Lehrer nur 1 850 000 M. in bar und den Ertrag der Landnutzung im Werte von 150 000 M. (unter Anrechnung auf sein Gehalt) in natura. Anders ein Kirchschullehrer, der ein Lehrerdienst Einkommen von gleicher Höhe, also auch 2 000 000 M. und eine Stellenzulage von 150 000 M., gebildet aus dem 150 000 M. betragenden Nutzungswert der zur vereinigten Stelle gehörenden Schulländereien, bezieht. Dieser erhält 2 000 000 M. in bar und den Ertrag der Landnutzung im Werte von 150 000 M. (unter Anrechnung auf das um den Betrag der Stellenzulage erhöhte Lehrerdienst Einkommen) in natura.

Die Festsetzung der Stellenzulage erfolgt durch die zuständige Regierung nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Gegen den Festsetzungsbeschluß der Regierung steht dem Schulverband und der Kirchengemeinde binnen 4 Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat (Oberpräsidium Stettin) zu.

Gleichfalls liegt der Regierung die der Festsetzung der Stellenzulagen vorangehende Feststellung der *Anrechnungswerte* für die Naturalleistungen ob. Gegen diese Feststellung der Regierung können die „Beteiligten“, zu denen auch die Kirchengemeinden gehören, die Entscheidung des Kreis Ausschusses, bei Stadtschulen die des Bezirks Ausschusses anrufen. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirks Ausschuß statt (§ 17 Abs. 4 B.-D.-G.). Der Beschluß des Bezirks Ausschusses ist dagegen in erster oder zweiter Instanz endgültig. Eine Ausnahme gibt es jedoch, die ständig übersehen wird: gegen die Festsetzung des Anrechnungswertes der Dienstwohnung seitens der Regierung ist ein Anrufen des Kreis- oder Bezirks Ausschusses nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 B.-D.-G.).

Den Wert der Küsterwohnung hat vielmehr die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung des Schulverbandes, der Kirchengemeinde und der Lehrervertretung festzustellen.

Über die Bewertung des Anteils der Kirche am Küsterschulhaus oder Gehöft bei Festsetzung der Stellenzulage haben lediglich die für die Festsetzung der Stellenzulagen zuständigen Behörden — also zunächst die Regierung und in der Beschwerdeinstanz der Provinzialrat — zu entscheiden.

Abg. IV. Nr. 1327.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 25. Mai 1923.

**(Nr. 112.) Gewährung von Vorschüssen für Kirchengemeinden für das Kirchensteuerjahr 1923 aus
staatlichen Mitteln.**

Nachstehenden Erlaß geben wir den Kirchengemeinden bekannt unter Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar 1923 (Kirchl. Amtsbl. S. 43), deren Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind.

D. G o ß n e r.

Berlin W 8, den 7. Mai 1923.

Auch für das Kirchensteuerjahr 1923 hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen bereit erklärt, dem preussischen Staat zur Gewährung von Vorschüssen an Kirchengemeinden im Rahmen des Runderlasses vom 3. Februar 1923 — G. I 2612 III, G. II — ein Darlehn, rückzahlbar in 6 Monaten, verzinslich nach dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank, zu gewähren. Das Darlehn ist auf 10 Milliarden Mark festgesetzt. Die Preussische Staatsregierung ist bereit, auch von diesem Anerbieten unter den aus dem Runderlaß vom 3. Februar d. Js. — M. f. W., R. u. V. — G. I 2612 G. II, F.-M. I C 1293 — und vom 24. März d. Js. — M. f. W., R. u. V. — G. I 562 G. II, F.-M. I C 1 846 — sich ergebenden Maßgaben Gebrauch zu machen.

Aus diesen Mitteln sollen evangelische und katholische Kirchengemeinden, Parochialverbände usw. wie auch Synagogengemeinden auf begründeten Antrag Vorschüsse auf die für das Steuerjahr 1923 noch zu erwartenden Kirchensteuereingänge erhalten können. Jedoch dürfen die Vorschüsse den Halbjahresbetrag der durch Kirchensteuern zu deckenden Aufwendungen des Rechnungsjahres 1923 nicht übersteigen.

Der Euer Hochwohlgeboren zur Gewährung der Vorschüsse zur Verfügung stehende Betrag wird Ihnen noch mitgeteilt werden.

Als bald nach dem 1. August 1923 sehen wir der Einreichung einer Nachweisung über die bis dahin gezahlten Vorschüsse, als bald nach dem 1. Januar 1924 einem Bericht über den Stand der Rückzahlung entgegen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Runderlasses vom 3. Februar d. Js. mit den durch den Runderlaß vom 24. März d. Js. bewirkten Abänderungen entsprechende Anwendung.

Zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Unterschrift.

An den Herrn Präsidenten der Preussischen Bau- und Finanzdirektion hier und sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abg. IX. Nr. 1216.

Seiten 101 und 102

fehlen